

Ausgabe Oktober 2026



Liebe Leserin, lieber Leser,

mit dem Herbst nimmt auch die Dynamik im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht wieder deutlich zu. Besonders weitreichend ist die Reform des europäischen Zollrechts: Mit dem revidierten Unionszollkodex werden die Weichen für eine stärker digitalisierte und zentralisierte Zollabwicklung gestellt. Der künftige EU Customs Data Hub, die neue EU Customs Authority und der Status des „Trust & Check Trader“ werden die Zollprozesse vieler Unternehmen in den kommenden Jahren grundlegend verändern.

Aber auch kurzfristig besteht Handlungsbedarf: Neue „Melt and Pour“-Nachweispflichten für bestimmte Stahlerzeugnisse, Änderungen bei der Dual-Use-Güterliste, neue Anforderungen in ATLAS sowie aktuelle Entwicklungen bei CBAM und EUDR zeigen einmal mehr, wie wichtig es ist, Zoll-, Exportkontroll- und Compliance-Prozesse kontinuierlich anzupassen.

Auch beim Warenursprung bleibt es spannend: Die geplanten Handelsabkommen der EU mit Indien und den Philippinen eröffnen neue Perspektiven für international tätige Unternehmen und machen es sinnvoll, sich frühzeitig mit möglichen Zollvorteilen und den künftigen Ursprungsregeln auseinanderzusetzen.

Mit dieser Ausgabe möchten wir Ihnen wieder einen kompakten Überblick über die wichtigsten Entwicklungen geben – und vor allem zeigen, was diese ganz konkret für Ihre betriebliche Praxis bedeuten.

Ab sofort stehen Ihnen auch die neuen Termine für unsere Veranstaltungen zu den Zolländerungen 2026/2027 zur Verfügung. Bereiten Sie sich frühzeitig auf die anstehenden Neuerungen vor und erfahren Sie kompakt und praxisnah, welche Änderungen für Ihr Unternehmen relevant werden und wo konkreter Handlungsbedarf besteht.

Eine Übersicht über alle Seminare und Termine der kommenden Monate finden Sie unter www.export-verlag.de.

Ich wünsche Ihnen eine interessante und informative Lektüre!

Es grüßt Sie herzlich

Ihr

Stefan Schuchardt

Zollrecht allgemein

EU-Zollrecht vor grundlegender Neuordnung

Mit der Verordnung (EU) 2026/2108 ist der revidierte Unionszollkodex (R-UZK) am 19. September 2026 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden (Kennziffer 26-10-XX). Die Reform ist am 21. September 2026 formell in Kraft getreten. Die praktische Umsetzung erfolgt allerdings schrittweise über mehrere Jahre. Die bisherigen delegierten und durchführenden Rechtsakte gelten zunächst weiter, bis sie durch neue Regelungen ersetzt oder aufgehoben werden.

Im Mittelpunkt der Reform steht eine weitreichende Digitalisierung und Zentralisierung der europäischen Zollabwicklung. Herzstück ist der neue EU Customs Data Hub, über den künftig Zollinformationen EU-weit gebündelt und ausgetauscht werden sollen. Für bestimmte E-Commerce-Importe wird die Nutzung bereits ab dem 1. Juli 2028 verpflichtend. Ab dem 1. März 2031 können weitere Wirtschaftsbeteiligte den Data Hub freiwillig nutzen; ab dem 1. März 2034 wird seine Nutzung grundsätzlich verpflichtend.

Parallel dazu entsteht mit der EU Customs Authority eine neue europäische Zollbehörde mit Sitz in Lille. Sie soll insbesondere das unionsweite Risikomanagement koordinieren, gemeinsame Kontrollschwerpunkte unterstützen und den EU Customs Data Hub verwalten.

Eine weitere wesentliche Neuerung betrifft besonders zuverlässige Unternehmen. Mit dem „Trust & Check Trader“ wird ein neuer Status geschaffen, der über die bisherigen Vereinfachungen hinausgehen soll. Unternehmen, die den Zollbehörden umfassenden Zugang zu relevanten Daten gewähren und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, können von deutlich vereinfachten Verfahren profitieren. Für besonders zuverlässige Unternehmen soll perspektivisch sogar eine Warenüberlassung ohne aktive Intervention der Zollbehörden möglich werden.

Auch der E-Commerce wird grundlegend neu geordnet. Nicht in der EU ansässige Plattformen, die Waren an Verbraucher in der EU verkaufen, werden stärker in die zollrechtliche Verantwortung einbezogen. Sie sollen für die Erfüllung der Zollformalitäten und die Entrichtung der Abgaben verantwortlich sein.

Betroffen sind praktisch alle Unternehmen, die Waren in die EU einführen oder aus der EU ausführen. Besonders weitreichend sind die Änderungen für Unternehmen mit umfangreichen Zollprozessen, AEO-Bewilligungsinhaber, E-Commerce-Unternehmen, Plattformbetreiber und deren Zoll- und Logistikdienstleister.

Wir empfehlen: Unternehmen sollten die Zollrechtsreform bereits jetzt in ihre mittel- und langfristige Zollstrategie aufnehmen. Im ersten Schritt sollte geprüft werden, welche bestehenden Bewilligungen und Vereinfachungen genutzt werden, wie Zollstammdaten und Transaktionsdaten derzeit bereitgestellt werden und welche Schnittstellen zwischen Zoll, ERP-System, Logistik und Dienstleistern bestehen. Besonders für AEO-Unternehmen wird die Frage relevant, ob und unter welchen Voraussetzungen perspektivisch ein Wechsel bzw. eine Weiterentwicklung zum Trust & Check Trader sinnvoll ist. Entscheidend wird sein, die kommenden Durchführungs- und Übergangsregelungen kontinuierlich zu verfolgen.

Seminarempfehlung: Änderungen in Zoll und Außenwirtschaftsrecht 2027 INTENSIV

Nächste Termine: 05.01.2027 | 19.01.2027 | 25.01.2027 | 15.02.2027. Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: Verordnung (EU) 2026/2108 zum revidierten Unionszollkodex; Rat der Europäischen Union; Europäisches Parlament. Die zugrunde liegende Meldung nennt die Veröffentlichung am 19. September 2026 und das formelle Inkrafttreten am 21. September 2026.

Zoll-Portal: Neue Funktionen erleichtern die tägliche Zollabwicklung

Die deutsche Zollverwaltung hat das Zoll-Portal um neue Funktionen erweitert. Im Mittelpunkt stehen eine übersichtlichere Benutzerführung, ein schnellerer Zugriff auf regelmäßig verwendete Dienstleistungen sowie eine verbesserte Nachvollziehbarkeit laufender Vorgänge. Häufig genutzte Dienstleistungen können nun als Favoriten hinterlegt werden und erscheinen dadurch weiter oben in der persönlichen Übersicht. Gerade für Unternehmen, die regelmäßig unterschiedliche Dienstleistungen des Zoll-Portals nutzen, kann dies die tägliche Arbeit erleichtern.

Erweitert wurde außerdem die Profilverwaltung. Nutzer können verschiedene Profilinformationen und Einstellungen zentral hinterlegen. Dazu zählen unter anderem Zoll-Ident, steuerliche Daten, persönliche Favoriten und ein Profilbild. Bereits im Mai hatte die Zollverwaltung weitere Änderungen der Konto- und Profilverwaltung angekündigt. Persönliche Benutzerkonten sollen die Verwaltung mehrerer Unternehmens- oder Behördenprofile ermöglichen. Hauptbenutzer können weitere Personen einem Profil hinzufügen und entsprechende Berechtigungen vergeben.

Für die betriebliche Praxis besonders interessant ist die überarbeitete Vorgangsansicht. Der zu einem Vorgang gehörende Nachrichtenverlauf wird nun gemeinsam mit den Statusänderungen chronologisch in einer Zeitleiste angezeigt. Damit können Bearbeitungsschritte und die Kommunikation zu einem Vorgang zentral nachvollzogen werden.

Quelle: Deutsche Zollverwaltung, Zoll-Portal – Informationen zur aktualisierten Version und zu den neuen Funktionen.

Zollvertretung: Neue Anforderungen an Spediteure und sonstige Zollvertreter

Mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes werden die Voraussetzungen für die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Zollsachen neu geregelt. Der neue § 4d StBerG stellt ausdrücklich klar, dass Spediteure bei allen zollrechtlichen Verfahrenshandlungen sowie in Einfuhr- und Ausfuhrabgabensachen tätig werden dürfen. Sonstige Zollvertreter sind zur Hilfeleistung in Einfuhr- und Ausfuhrabgabensachen befugt. Damit wird die bisherige Regelung neu strukturiert und der Tätigkeitsumfang insbesondere für Spediteure ausdrücklich auf zollrechtliche Verfahrenshandlungen und Ausfuhrabgabensachen erstreckt.

Die Befugnis besteht allerdings nur nach Maßgabe des § 4b Abs. 2 StBerG. Danach muss der Dienstleister über die zur sachgemäßen Hilfeleistung erforderliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung verfügen. Ausdrücklich verlangt wird eine hinreichende fachliche Qualifikation der Person, durch die oder unter deren Anleitung die Hilfeleistung erbracht wird.

Für die Praxis ist diese Verknüpfung besonders relevant. Speditionen und Zollvertreter sollten künftig nachvollziehbar belegen können, wie die erforderliche Fachkunde innerhalb ihrer Organisation sichergestellt wird. Das betrifft insbesondere Qualifikationen, Zuständigkeiten und die organisatorische Einbindung der für Zollangelegenheiten verantwortlichen Mitarbeiter. Das Gesetz nennt allerdings keinen bestimmten Lehrgang und keine konkrete Zahl jährlicher Fortbildungsstunden. Eine pauschale Aussage, wonach eine bestimmte „fortlaufende Weiterbildung“ gesetzlich vorgeschrieben sei, wäre daher zu weitgehend.

Seminarempfehlung: Praxiswissen für Zollbeauftragte – Organisation des betrieblichen Zollwesens. Nächste Termine: 07.04.2027. Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Exportkontrolle

USA verschärfen Sanktionsrecht gegenüber Russland und Iran

Mit Public Law 119-111, dem „Lindsey O. Graham Sanctioning Russia and Iran Act of 2026“, ist am 18. September 2026 ein neues US-Sanktionsgesetz in Kraft getreten. GTAI hat die Auswirkungen am 23. September in seine Übersicht der US-Sanktionen aufgenommen. Das Gesetz ersetzt die bereits bestehenden Russland- und Iran-Sanktionen nicht, sondern erweitert und kodifiziert Teile des bisherigen Instrumentariums. Es schafft beziehungsweise erweitert gesetzliche Grundlagen für Sanktionen, Zölle und Verbote gegenüber Russland und verlängert den Iran Sanctions Act of 1996 bis 2031.

Für international tätige Unternehmen ist besonders wichtig, dass US-Sanktions- und Exportkontrollrecht nicht nur klassische Lieferungen aus den USA erfasst. Neben unmittelbar gelisteten Personen und Unternehmen können auch Transaktionen mit Russland oder russischen Akteuren relevant werden, wenn Güter den Export Administration Regulations (EAR) unterliegen oder wenn US-Technologie, US-Ursprungskomponenten, US-Personen oder andere US-Anknüpfungspunkte vorhanden sind. Für Russland und Belarus enthält § 746.8 EAR weitreichende Genehmigungspflichten; über Foreign-Direct-Product-Regeln können unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb der USA hergestellte Waren erfasst werden.

Das neue Gesetz enthält darüber hinaus Befugnisse, gegen Personen und Strukturen vorzugehen, die russische Einnahmequellen oder Sanktionsumgehungen unterstützen. Für deutsche Unternehmen steigt damit die Bedeutung einer Prüfung, die nicht bei der EU-Sanktionsliste endet. Geschäfte mit Drittlandskunden, Banken, Logistikunternehmen oder Zwischenhändlern können ein US-Risiko enthalten, obwohl weder Lieferant noch Kunde in den USA sitzt.

Betroffen sind Unternehmen mit Russland-, Belarus- oder Iran-Bezug, US-Waren oder US-Technologie, internationalen Konzernstrukturen, US-Dollar-Zahlungen sowie Vertrieb, Exportkontrolle, Einkauf, Treasury und Logistik.

Das bedeutet für Sie: EU- und US-Sanktionsprüfung müssen getrennt, aber koordiniert erfolgen. Eine nach EU-Recht zulässige Transaktion ist nicht automatisch auch nach US-Recht zulässig.

Unsere Einschätzung: Die größte praktische Gefahr liegt in mittelbaren Drittlandsgeschäften. Entscheidend ist nicht nur die Frage „Ist der Kunde gelistet?“, sondern auch, wer wirtschaftlich beteiligt ist, wohin die Ware tatsächlich gelangt, welche US-Anknüpfungspunkte bestehen und ob ungewöhnliche Zahlungs-, Transport- oder Beschaffungsstrukturen auf Umgehung hindeuten.

Wir empfehlen: Der Finanz-Sanktions-Radar (FSR) der CustomsMasters GmbH ermöglicht eine automatisierte Sanktionslistenprüfung mit KI-Unterstützung. Das Programm prüft sämtliche relevanten Listen in einem Komplettpaket ohne zusätzliche Listenkosten und unterstützt ein Multi-User-Modell, sodass verschiedene Abteilungen – etwa Vertrieb, Einkauf oder Finanzbuchhaltung – unter einer Lizenz prüfen können. Eine vollständige Prüfhistorie dokumentiert, wer wann welche Prüfungen durchgeführt hat. Nähere Informationen finden Sie unter www.sanktionsradar.de.

Seminarempfehlung: Seminar „Einführung in die Exportkontrolle“ Nächste Termine: 25.11.2026. Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: GTAI, „Update - Die US-Sanktionen im Überblick“, 23.09.2026; GTAI, „US-Sanktionen gegenüber Russland“, 23.09.2026; Public Law 119-111 vom 18.09.2026 (GovInfo).

EU aktualisiert Dual-Use-Güterliste

Die Europäische Kommission treibt die Aktualisierung der europäischen Exportkontrollen weiter voran. Für Unternehmen sind dabei derzeit zwei unterschiedliche Entwicklungen relevant: Zum einen wurde die Zusammenstellung der nationalen Kontrolllisten einzelner EU-Mitgliedstaaten aktualisiert. Zum anderen hat die Kommission am 14. September 2026 die turnusmäßige Aktualisierung der EU-Dual-Use-Güterliste in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 angenommen.

Die nationalen Kontrolllisten verdienen besondere Aufmerksamkeit. Nach Art. 9 Dual-Use-VO können Mitgliedstaaten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zum Schutz der Menschenrechte nationale Kontrollen für Güter einführen, die nicht in Anhang I der Dual-Use-Verordnung gelistet sind. Die Kommission veröffentlicht diese nationalen Listen im Amtsblatt. Von besonderer praktischer Bedeutung ist Art. 10 Abs. 1 Dual-Use-VO: Danach können auch andere Mitgliedstaaten auf Grundlage einer veröffentlichten nationalen Kontrollliste unter den dort genannten Voraussetzungen eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr entsprechender Güter vorsehen. Damit reicht es bei sensiblen Technologien unter Umständen nicht aus, ausschließlich Anhang I der Dual-Use-Verordnung zu prüfen.

Parallel dazu wird die EU-einheitliche Dual-Use-Güterliste aktualisiert. Neu aufgenommen werden insbesondere bestimmte Ausrüstungen und Materialien für die Halbleiterfertigung und -prüfung, fortgeschrittene integrierte Schaltungen und elektronische Baugruppen, bestimmte keramische Matrixverbundwerkstoffe sowie Ausrüstung für additive Fertigungsverfahren. Hinzu kommen unter anderem Anlagen zur Herstellung von Siliziumkarbidfasern und Technologie für die Entwicklung von Axialverdichtern für Gasturbinenmotoren. Daneben werden bestehende Kontrollparameter, technische Definitionen und Güterbeschreibungen angepasst.

Die Änderungen beruhen unter anderem auf Entscheidungen der internationalen Exportkontrollregime aus dem Jahr 2025. Die aktualisierte EU-Kontrollliste tritt nach Ablauf der üblichen zweimonatigen Prüfungsfrist von Rat und Europäischem Parlament mit der Veröffentlichung der Delegierten Verordnung im Amtsblatt in Kraft.

Wir empfehlen: Unternehmen sollten nach Inkrafttreten der aktualisierten EU-Dual-Use-Güterliste einen strukturierten Abgleich ihres Produktstamms mit dem neuen Anhang I durchführen. Besondere Priorität sollten Produkte aus den Bereichen Halbleitertechnik, Hochleistungsrechner, Elektronik, Hochtemperaturwerkstoffe und additive Fertigung erhalten. Bestehende Ausfuhrlisten- bzw. Dual-Use-Klassifizierungen sollten mit Versionsstand dokumentiert werden. Zusätzlich sollte der Exportkontrollprozess so ausgestaltet sein, dass bei sensiblen, aber nicht in Anhang I gelisteten Gütern auch mögliche nationale Kontrollen nach Art. 9 und 10 Dual-Use-VO berücksichtigt werden.

Seminarempfehlung: Einführung in die Exportkontrolle

Nächste Termine: 25.11.2026 | 10.03.2027 | 11.05.2027. Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Seminarempfehlung: Dual-Use-Prüfungen und Genehmigungscodierungen: Y901 & Co.

Nächste Termine: 19.11.2026 | 04.03.2027 | 14.05.2027 | 23.06.2027

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quellen: Europäische Kommission, „2026 Update of the EU Control List of Dual-Use Items“, 14.09.2026. Zusammenstellung der nationalen Kontrolllisten nach Art. 9 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/821, Amtsblatt der Europäischen Union.

AGG Nr. 48 für Luft- und Marineverteidigung bis September 2027 verlängert

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat die Allgemeine Genehmigung Nr. 48 „Luft- und Marineverteidigung“ verlängert. Sie gilt nun bis zum 15. September 2027. Die AGG ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Ausfuhr bzw. Verbringung ausgewählter Rüstungsgüter in die Ukraine sowie nach Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien und in die Vereinigten Arabischen Emirate.

Erfasst werden bestimmte Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, die insbesondere zur Luft- oder Marineverteidigung sowie zum Schutz vor bzw. zur Beseitigung von Seeminen bestimmt sind. Begünstigt sind unter den Voraussetzungen der AGG insbesondere Lieferungen an die Streitkräfte der zugelassenen Bestimmungsländer sowie an bestimmte Auftraggeber und Empfänger aus dem Verteidigungsbereich. Nicht sämtliche Rüstungsgüter können über die AGG abgewickelt werden; die in der Genehmigung enthaltenen Ausschlüsse und Nebenbestimmungen sind daher vor jeder Nutzung zu prüfen.

Für Unternehmen besonders wichtig sind die mit der AGG verbundenen Registrierungs- und Meldepflichten. Eine Registrierung beim BAFA ist erforderlich, kann jedoch noch bis zu 30 Tage nach der ersten Ausfuhr oder Verbringung erfolgen. Darüber hinaus sind die in der AGG vorgesehenen monatlichen Meldungen zu beachten. Auch wenn in einem Quartal keine meldepflichtigen Ausfuhren oder Verbringungen durchgeführt wurden, ist zum Ende des Quartals eine elektronische Nullmeldung erforderlich.

Bei endgültigen Ausfuhren sowie Verbringungen mit anschließender Ausfuhr ist grundsätzlich eine Endverbleibserklärung des Empfängers bzw. Endverwenders zu den Geschäftsunterlagen zu nehmen. Die im Zusammenhang mit der Nutzung der AGG anfallenden Unterlagen sind nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Auch bei der Zollanmeldung ist die Inanspruchnahme der AGG kenntlich zu machen. In der elektronischen Ausfuhranmeldung ist auf Positionsebene die Genehmigungs-codierung 3LLC/A48 anzugeben.

Wir empfehlen: Prüfen Sie bei jeder geplanten Nutzung der AGG Nr. 48 zunächst systematisch die Güterposition der Ausfuhrliste, das Bestimmungsland, den Empfänger bzw. Endverwender und den konkreten Verwendungszweck. Hinterlegen Sie die Nutzung der AGG außerdem eindeutig in Ihrem Exportkontrollprozess. Besonders wichtig ist ein funktionierendes Fristenmanagement für Registrierung, Monatsmeldungen und quartalsweise Nullmeldungen. Auch die korrekte Genehmigungs-codierung in der Ausfuhranmeldung sollte Bestandteil der internen Arbeits- und Verfahrensanweisungen sein.

Seminarempfehlung: Einführung in die Exportkontrolle

Nächste Termine: 25.11.2026 | 10.03.2027 | 11.05.2027. Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Allgemeine Genehmigung Nr. 48 „Luft- und Marineverteidigung“, verlängert bis 15.09.2027.

Ausfuhrverfahren

Irland nimmt an der Zentralen Zollabwicklung Ausfuhr (CCE) teil

Die deutsche Zollverwaltung informiert mit der ATLAS-Info 0979/2026 über eine Erweiterung der Zentralen Zollabwicklung Ausfuhr – Centralised Clearance for Export (CCE). Seit dem 1. August 2026 erfüllt auch Irland die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme am elektronischen CCE-Nachrichtenaustausch mit Deutschland.

Die Zentrale Zollabwicklung ermöglicht es entsprechend bewilligten Unternehmen, Ausfuhranmeldungen grundsätzlich bei der für ihren Unternehmenssitz zuständigen Überwachungszollstelle abzugeben, obwohl die Waren in einem anderen teilnehmenden EU-Mitgliedstaat gestellt werden. Im CCE-Verfahren werden die erforderlichen Informationen elektronisch zwischen der Ausfuhrzollstelle und der Gestellungszollstelle ausgetauscht. Damit können Zollprozesse insbesondere bei Unternehmen mit grenzüberschreitenden Warenströmen innerhalb der EU stärker zentralisiert werden.

Neben Irland nehmen bereits Schweden, Dänemark, Österreich, Bulgarien, Slowenien, Luxemburg, die Slowakei und Kroatien am elektronischen CCE-Nachrichtenaustausch mit Deutschland teil.

Seminarempfehlung: Änderungen in Zoll und Außenwirtschaftsrecht 2027 INTENSIV

Nächste Termine: 05.01.2027 | 19.01.2027 | 25.01.2027 | 15.02.2027. Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: Deutsche Zollverwaltung, ATLAS-Info 0979/2026 – Zentrale Zollabwicklung Ausfuhr (CCE); Teilnahme Irlands am elektronischen CCE-Nachrichtenaustausch seit 01.08.2026.

Neue Codierungen im Zusammenhang mit den Sudan-Sanktionen

Die deutsche Zollverwaltung informiert mit der ATLAS-Info 0977/2026 über neue Codierungen für Ausfuhranmeldungen im Zusammenhang mit den restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union gegenüber Sudan. Grundlage sind entsprechende Vorgaben der Europäischen Kommission, Generaldirektion TAXUD.

Für die elektronische Ausfuhranmeldung stehen ab sofort zwei zusätzliche Codierungen zur Verfügung. Mit Y772 kann erklärt werden, dass für den konkreten Ausfuhrvorgang ein genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand einschlägig ist. Die Codierung Y773 ist für Sachverhalte vorgesehen, die unter die entsprechende Altvertragsregelung fallen.

Die neuen Codierungen sind insbesondere für die korrekte Abbildung sanktionsrechtlich relevanter Ausfuhrvorgänge in ATLAS von Bedeutung. Dabei ist zu beachten, dass die Angabe einer Y-Codierung grundsätzlich eine Erklärung des Anmelders darstellt, dass die Voraussetzungen des jeweiligen Ausnahmetatbestands im konkreten Einzelfall tatsächlich erfüllt sind.

Seminarempfehlung: Dual-Use-Prüfungen und Genehmigungscodierungen: Y901 & Co.

Nächste Termine: 19.11.2026 | 04.03.2027 | 14.05.2027 | 23.06.2027

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: Deutsche Zollverwaltung, ATLAS-Info 0977/2026 – neue Codierungen im Zusammenhang mit den restriktiven Maßnahmen gegenüber Sudan; Vorgaben der Europäischen Kommission, Generaldirektion TAXUD.

Weiterhin fehlende Ausgangsbestätigungen bei Ausfuhren über Calais

Bei deutschen Ausfuhrvorgängen mit Ausgang über Frankreich kommt es teilweise weiterhin zu Störungen im mitgliedstaatübergreifenden ATLAS-Nachrichtenverkehr. Nach Angaben der deutschen Zollverwaltung werden insbesondere bei Ausfuhren über Calais in Richtung Vereinigtes Königreich nicht in allen Fällen die französischen Ausgangsbestätigungen an die deutsche Ausfuhrzollstelle übermittelt. Die Zollverwaltung hatte bereits mit der ATLAS-Info 0786/25 vom 16. Mai 2025 auf die Problematik hingewiesen.

Fehlt die elektronische Ausgangsbestätigung, kann die deutsche Ausfuhrzollstelle den Ausgangsvermerk – Nachricht „Mitteilung zur Ausfuhr“ (E_EXP_NOT) – nicht regulär erstellen. Der Ausfuhrvorgang muss dann gegebenenfalls im Rahmen des Nachforschungsverfahrens alternativ erledigt werden. Erst anschließend kann der Ausgangsvermerk an den Beteiligten übermittelt werden.

Nach Angaben der Zollverwaltung betrifft ein nicht unerheblicher Teil der ausbleibenden Ausgangsbestätigungen Ausfuhren über Calais mit dem Bestimmungsland Vereinigtes Königreich (GB). Dabei ist zwischen den beiden Zollstellen Calais bureau (FR000740) und Calais port tunnel bureau (FR620001) zu unterscheiden. Für den Grenzübertritt in das Vereinigte Königreich über Tunnel oder Fähre ist die Ausgangszollstelle Calais port tunnel bureau (FR620001) zuständig. Dort ist auch das französische Smart Border System angebunden.

Unternehmen sollten deshalb bei entsprechenden Ausfuhren bereits in der elektronischen Ausfuhranmeldung Calais port tunnel bureau (FR620001) als vorgesehene Ausgangszollstelle angeben. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass die Waren sowohl systemseitig als auch körperlich tatsächlich bei dieser Ausgangszollstelle zum Ausgang gestellt werden.

Für den Grenzübertritt ist außerdem die französische „Enveloppe Logistique Obligatoire“ (ELO – Obligatory Logistics Envelope) verpflichtend. Die französische Zollverwaltung stellt hierzu weitere Informationen über die Abläufe an der Grenze zwischen Frankreich und dem Vereinigten Königreich zur Verfügung.

Seminarempfehlung: Export- und Zollabwicklung EU-Binnenmarkt und Drittländer

Nächste Termine: 18.11.2026 | 02.12.2026 | 10.02.2027 | 17.03.2027 | 12.04.2027 | 10.05.2027 | 09.06.2027. Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: Deutsche Zollverwaltung, ATLAS-Ausfuhr – Störungen im mitgliedstaatübergreifenden Nachrichtenverkehr mit Frankreich; Bezug: ATLAS-Info 0786/25 vom 16.05.2025.

Einfuhrverfahren

Unterlagen für Zollkontingente müssen bereits bei der Zollanmeldung vorliegen

Die deutsche Zollverwaltung weist mit der ATLAS-Info 0986/2026 auf die Vorlagepflicht bestimmter Unterlagen bei Einfuhrzollanmeldungen hin. Besondere Bedeutung hat dies bei der Inanspruchnahme von Zollkontingenten im sogenannten Windhundverfahren. Die für die Gewährung des Kontingents erforderlichen Unterlagen müssen bereits zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung vorliegen und entsprechend den Vorgaben vorgelegt werden.

Zollkontingente ermöglichen die Einfuhr bestimmter Waren innerhalb einer festgelegten Menge zu einem ermäßigten Zollsatz oder vollständig zollfrei. Beim Windhundverfahren erfolgt die Zuteilung

grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist jedoch, dass sämtliche kontingentsrechtlichen Bedingungen erfüllt sind.

Für Unternehmen ist insbesondere der Zeitpunkt der Vorlage entscheidend. Fehlen erforderliche Dokumente bei Abgabe der Zollanmeldung, kann dies Auswirkungen auf die beantragte Kontingentsbehandlung haben. Die benötigten Nachweise sollten deshalb nicht erst im Rahmen einer späteren Prüfung beschafft werden.

Quelle: Deutsche Zollverwaltung, ATLAS-Info 0986/2026 – Vorlagepflicht von Unterlagen, insbesondere bei der Gewährung von Zollkontingenten im Windhundverfahren.

EU-Stahlinstrument: Ab 1. Oktober neue „Melt and Pour“-Pflichten und Änderungen bei Zollkontingenten

Die Zollverwaltung informierte in einer Fachmeldung vom 28. September 2026 über die Anwendung des neuen EU-Stahlinstruments und die damit verbundenen zusätzlichen Zölle sowie die ab Oktober geltenden Nachweispflichten. Das mit der Verordnung (EU) 2026/1384 eingeführte Stahlinstrument gilt bereits seit dem 1. Juli 2026 und löste die zum 30. Juni 2026 ausgelaufenen bisherigen Schutzmaßnahmen für Stahlerzeugnisse ab.

Für die in Anhang I der Verordnung (EU) 2026/1384 aufgeführten Stahlerzeugnisse wird grundsätzlich ein zusätzlicher Zoll von 50 Prozent erhoben. Dieser kommt zu den sonstigen Einfuhrabgaben hinzu, beispielsweise zum regulären Drittlandszoll sowie gegebenenfalls bestehenden Antidumping- oder Ausgleichszöllen.

Eine wesentliche Ausnahme bilden die für die einzelnen Warengruppen eingerichteten Zollkontingente. Innerhalb der verfügbaren Kontingentsmengen können die betreffenden Stahlerzeugnisse ohne den zusätzlichen 50-prozentigen Zoll eingeführt werden. Die Kontingente werden im sogenannten Windhundverfahren vergeben. Einzelheiten zur Aufteilung und Verwaltung der Kontingente ergeben sich aus der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1457.

Ab 1. Oktober: Land des „Schmelzens und Gießens“ muss angegeben werden

Seit dem 1. Oktober 2026 gelten zusätzliche Anforderungen bei der Einfuhr der betroffenen Stahlerzeugnisse. Das Land des „Schmelzens und Gießens“ – Country of Melt and Pour – muss in der Zollanmeldung angegeben und durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden. Die Einzelheiten hierzu regelt die Durchführungsverordnung (EU) 2026/1963 vom 28. August 2026.

Als Land des Schmelzens und Gießens gilt grundsätzlich das Land, in dem der Stahl erstmals in flüssiger Form erzeugt und anschließend erstmals in einen festen Zustand gegossen wurde. Auch das Wiedereinschmelzen von Schrott kann hierbei relevant sein.

Die Angabe des Melt-and-Pour-Landes und der erforderliche Nachweis sind Voraussetzung für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr. Fehlen die erforderlichen Angaben oder kann kein geeigneter und überprüfbarer Nachweis vorgelegt werden, ist die Einfuhr nicht möglich.

Für die Angabe des Melt-and-Pour-Landes stehen folgende TARIC-Codierungen zur Verfügung:

Code	Land des Schmelzens und Gießens
Y376	China
Y377	Indien
Y378	Indonesien
Y379	Vietnam
Y380	Malaysia
Y381	Algerien
Y382	Japan
Y383	Südkorea
Y384	Türkei
Y385	Iran
Y386	Europäische Union
Y387	Sonstige Länder

Mill Test Certificate als zentraler Nachweis

Grundsätzlich ist das Land des Schmelzens und Gießens durch eine Walzwerksbescheinigung (Mill Test Certificate/Mill Certificate – MTC) nachzuweisen. Das MTC wird vom Stahl- bzw. Walzwerk ausgestellt und muss insbesondere zwei Angaben enthalten:

- das Land des Schmelzens und Gießens (Country of Melt and Pour) und
- die Schmelznummer (Heat Number).

Für die Walzwerksbescheinigung ist in der Zollanmeldung die Unterlagencodierung C131 vorgesehen.

Für den Zeitraum vom 1. Oktober 2026 bis zum 30. September 2027 gilt allerdings eine Übergangsregelung. Kann kein MTC vorgelegt werden, können auch andere geeignete Unterlagen eigenständig als Nachweis verwendet werden, sofern daraus sowohl das Melt-and-Pour-Land als auch die Schmelznummer hervorgehen. Hierfür stehen die Unterlagencodierungen C132 bis C139 zur Verfügung. Als alternative Nachweise kommen insbesondere Rechnungen, Lieferscheine, Qualitätsbescheinigungen, Vertragsunterlagen, Langzeit-Lieferantenerklärungen, Produktionsunterlagen, Zolllpapiere des Ausfuhrlandes oder Geschäftskorrespondenz in Betracht.

Werden mehrere Dokumente benötigt, um den Nachweis vollständig zu führen, sind diese jeweils einzeln in der Zollanmeldung anzugeben. Alternative Nachweise müssen zudem der Zollstelle vorgelegt und von dieser überprüft werden. Unternehmen sollten deshalb mögliche zusätzliche Bearbeitungszeiten bei der Einfuhrabfertigung berücksichtigen.

Ab dem 1. Oktober 2027 entfällt die Übergangsregelung. Grundsätzlich ist dann ein MTC als Nachweis erforderlich. Fehlen darin einzelne erforderliche Angaben, können diese weiterhin durch geeignete ergänzende Unterlagen nachgewiesen werden.

Änderungen bei den Stahl-Zollkontingenten

Parallel zu den neuen Melt-and-Pour-Vorgaben gibt es seit dem 1. Oktober 2026 eine weitere Änderung bei der Kontingentsverwaltung. Für die sogenannten „FHA-Kontingente – LSK“ wird eine Sperrfrist von fünf Arbeitstagen eingeführt.

Ist das erste länderspezifische Kontingent einer Kategorie ausgeschöpft und kann anschließend das entsprechende FHA-Kontingent – LSK genutzt werden, verzögert sich dessen Zuteilung durch die

Europäische Kommission um fünf Arbeitstage. Das Kontingent kann und sollte während dieser Sperrfrist jedoch weiterhin regulär in der Zollanmeldung beantragt werden. Die Sperrfrist betrifft lediglich die zeitliche Zuteilung durch die Europäische Kommission.

Betroffen sind Importeure der in Anhang I der Verordnung (EU) 2026/1384 aufgeführten Stahlerzeugnisse sowie deren Einkaufs-, Zoll- und Logistikabteilungen und die mit der Einfuhrabfertigung beauftragten Speditionen und Zollvertreter.

Das bedeutet für Sie: Bei betroffenen Stahlimporten müssen neben Warennummer, Ursprung und einem gegebenenfalls zu beantragenden Zollkontingent nun auch das Melt-and-Pour-Land, die zutreffende Y-Codierung sowie ein geeigneter Nachweis mit Heat Number berücksichtigt werden. Die hierfür benötigten Informationen und Dokumente sollten bereits vor Abgabe der Zollanmeldung vorliegen.

Wir empfehlen: Prüfen Sie zunächst anhand von Anhang I der Verordnung (EU) 2026/1384, welche Ihrer importierten Stahlerzeugnisse vom neuen Stahlinstrument betroffen sind. Fordern Sie bei Ihren Lieferanten standardmäßig ein Mill Test Certificate mit Country of Melt and Pour und Heat Number an und stellen Sie sicher, dass das Dokument eindeutig der jeweils eingeführten Ware zugeordnet werden kann.

Die Übergangsregelung bis zum 30. September 2027 sollte nicht dazu führen, die Umstellung aufzuschieben. Ziel sollte bereits jetzt ein belastbarer, MTC-basierter Nachweisprozess sein. Stimmen Sie außerdem mit Ihren Speditionen und Zollvertretern ab, wer das Melt-and-Pour-Land und die erforderlichen Dokumentencodierungen ermittelt und wer die Nachweise vor Abgabe der Zollanmeldung auf Vollständigkeit prüft.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Kombination aus Zollkontingent und Melt-and-Pour-Nachweis: Beide Anforderungen können unmittelbaren Einfluss auf die Abfertigung und die Höhe der Einfuhrabgaben haben. Angesichts des zusätzlichen Zollsatzes von 50 Prozent können Fehler bei der Zollanmeldung oder fehlende Unterlagen erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen haben.

Seminarempfehlung: Änderungen in Zoll und Außenwirtschaftsrecht 2027 INTENSIV

Nächste Termine: 05.01.2027 | 19.01.2027 | 25.01.2027 | 15.02.2027. Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: Durchführungsverordnung (EU) 2026/1963 der Kommission vom 28.08.2026 zur Festlegung der Art der Nachweise für das Land des Schmelzens und Gießens, veröffentlicht im ABl. L vom 31.08.2026; Deutsche Zollverwaltung, Fachmeldung vom 28.09.2026; Verordnung (EU) 2026/1384; Durchführungsverordnung (EU) 2026/1457; Durchführungsverordnung (EU) 2026/1963.

Produktkennungen bei E-Commerce-Einfuhren ab November verpflichtend

Bei der Einfuhr von Waren im Fernverkauf gelten ab dem 1. November 2026 zusätzliche Datenanforderungen in der Zollanmeldung. Darauf weist die deutsche Zollverwaltung mit der ATLAS-Info 0984/2026 hin. Die entsprechenden Produktkennungen können bereits seit dem 1. Juli 2026 freiwillig angegeben werden; ab November wird ihre Angabe in ATLAS und ATLAS-IMPOST verpflichtend.

Die Verpflichtung gilt unabhängig vom Warenwert. Damit müssen die zusätzlichen Produktinformationen künftig auch bei niedrigpreisigen E-Commerce-Sendungen übermittelt werden. Ziel ist eine eindeutigere Identifizierung der eingeführten Produkte innerhalb der elektronischen Zollabwicklung.

Für jede betroffene Warenposition sind künftig insbesondere folgende Produktkennungen anzugeben:

- C127 – Produktidentifikator des Handelsprodukts
- C128 – nicht standardisierte Produktkennung des Herstellers
- zusätzlich mindestens eine C129 – standardisierte Produktkennung des Herstellers

Existiert für das betreffende Produkt keine standardisierte Herstellerkennung, ist anstelle der C129-Kennung der Befreiungscode Y081 anzugeben.

Für die Praxis bedeutet dies, dass die entsprechenden Produktdaten bereits vor Erstellung der Zollanmeldung verfügbar sein müssen. Die Änderung betrifft damit nicht nur die eigentliche Zollabfertigung, sondern insbesondere auch die vorgelagerten Daten- und Informationsprozesse zwischen Onlinehändlern, Plattformen, Herstellern, Importeuren und den mit der Zollabwicklung beauftragten Dienstleistern.

Neue Vorgaben für F-Gas- und ODS-Dokumente ab 25. September 2026

Bei der Einfuhr von Waren, die unter die europäischen Vorschriften über fluoriierte Treibhausgase (F-Gase) oder ozonabbauende Stoffe (ODS) fallen, sind ab dem 25. September 2026 aktualisierte Vorgaben bei der Zollanmeldung zu beachten. Die Zollverwaltung hat hierzu die bisherige ATLAS-Info 0804/25 für den Bereich Einfuhr aufgehoben und aktualisierte Hinweise für ATLAS und ATLAS-CERTEX veröffentlicht.

Besondere Aufmerksamkeit ist künftig den im TARIC hinterlegten Bedingungsblöcken zu widmen. Abhängig von der jeweiligen Warennummer können unterschiedliche Bedingungen und damit unterschiedliche Dokumenten- bzw. Unterlagencodierungen einschlägig sein. Nicht jede Codierung ist daher für jede Ware gleichermaßen relevant.

Die Zollverwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass Unternehmen sämtliche bei der angemeldeten Warennummer angezeigten Bedingungsblöcke der betreffenden TARIC-Maßnahmen fachlich prüfen müssen. Dies gilt unabhängig davon, ob ATLAS bei der Abgabe oder Bearbeitung der Zollanmeldung eine entsprechende technische Reaktion oder Fehlermeldung erzeugt. Für jeden einschlägigen Bedingungsblock ist zu ermitteln, welche Voraussetzung erfüllt ist und welche Codierung deshalb auf Positionsebene in der Zollanmeldung angegeben werden muss.

Wichtig ist außerdem: Ergibt sich aus mehreren Bedingungsblöcken dieselbe Codierung, darf diese innerhalb einer Warenposition nicht mehrfach angemeldet werden. Eine Mehrfachnennung derselben Codierung ist nach den Vorgaben der Zollverwaltung weder erforderlich noch zulässig.

Besondere Bedeutung haben darüber hinaus die Formatvorgaben für bestimmte TARIC-Codierungen. Im Bereich der F-Gase betrifft dies insbesondere die Codierungen Y123, Y121 und Y163. Die hierfür vorgegebenen Formate müssen bei der Anmeldung zwingend eingehalten werden. Fehlerhafte oder nicht formatgerechte Angaben können zu Verzögerungen bei der Zollabfertigung führen.

Seminarempfehlung: Zolltechnische Abwicklung von Importgeschäften

Nächste Termine: 10.09.2026 | 06.11.2026 | 03.03.2027 | 03.06.2027. Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: Deutsche Zollverwaltung, ATLAS-Zollbehandlung / ATLAS-CERTEX – Behandlung von F-Gas-/ODS-Dokumenten in der Einfuhr ab dem 25.09.2026; Aktualisierung und Aufhebung der ATLAS-Info 0804/25 für den Bereich Einfuhr.

ZELOS wird ab Februar 2028 verpflichtend

Die Digitalisierung der Zollabfertigung wird weiter vorangetrieben: Ab dem 1. Februar 2028 wird die Nutzung des ATLAS-Teilverfahrens ZELOS (Zentraler Austausch von Unterlagen, Anfragen oder Stellungnahmen) für die elektronische Übermittlung abfertigungsbegleitender Unterlagen in der Einfuhr verpflichtend.

Die Verpflichtung betrifft die ATLAS-Verfahren Zollbehandlung (ZB), Summarische Anmeldung (SumA), Zolllager (ZL) und Aktive Eigenveredelung bzw. entsprechende AEGZ-Prozesse. Welche Nachrichtengruppen im Einzelnen ab dem Stichtag zwingend über die jeweilige ZELOS-Nachrichtengruppe abzuwickeln sind, wird von der Zollverwaltung noch gesondert veröffentlicht.

ZELOS ermöglicht es, Unterlagen unmittelbar elektronisch mit dem jeweiligen ATLAS-Vorgang auszutauschen. Hierzu gehören beispielsweise Rechnungen, Lizenzen oder Ursprungszeugnisse. Damit sollen bislang bestehende Medienbrüche bei der Kommunikation zwischen Wirtschaftsbeteiligten und Zollverwaltung weiter reduziert und die Dokumentenübermittlung vollständig in die elektronische Zollabwicklung integriert werden.

Ursprünglich war die verpflichtende Nutzung bereits für den 1. Juli 2027 vorgesehen. Dieser Termin wurde nun auf den 1. Februar 2028 verschoben. Die Zollverwaltung reagiert damit auch auf Anmerkungen und Bedenken der Wirtschaft hinsichtlich der für die technische Umsetzung erforderlichen Vorbereitungszeit. Insbesondere Softwareanbieter und Unternehmen erhalten damit zusätzliche Zeit, die erforderlichen Anwendungen bereitzustellen, anzupassen und zu zertifizieren.

Bis zur verpflichtenden Einführung sollten Unternehmen insbesondere prüfen, ob ihre eingesetzte Zollsoftware ZELOS bereits unterstützt bzw. wann der Softwareanbieter die entsprechenden Funktionen zur Verfügung stellen wird. Von Bedeutung sind dabei nicht nur technische Schnittstellen, sondern auch die internen Prozesse zur Bereitstellung, Zuordnung und Archivierung der mit einem Zollvorgang verbundenen Dokumente.

Seminarempfehlung: Änderungen in Zoll und Außenwirtschaftsrecht 2027 INTENSIV

Nächste Termine: 05.01.2027 | 19.01.2027 | 25.01.2027 | 15.02.2027. Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: Deutsche Zollverwaltung, ATLAS-Einfuhr – Verpflichtende Nutzung von ATLAS-ZELOS in der Einfuhr ab dem 01.02.2028. Weitere Informationen stellt die Zollverwaltung auf ihren Seiten zur Teilnahme an ATLAS sowie zu ATLAS-ZELOS bereit.

Warenursprung und Präferenzen

EU-Indien-Abkommen wird kalkulierbar

Nachdem die EU-Kommission am 11. September 2026 ihre Vorschläge zur Unterzeichnung und zum Abschluss des Handelsabkommens mit Indien vorgelegt hat, sind nun auch die vorläufigen Zollabbaupläne und produktspezifischen Ursprungsregeln verfügbar. Damit können Unternehmen erstmals konkret prüfen, welche Waren künftig von Zollsenkungen profitieren könnten. Nach GTAI sollen insbesondere Maschinenbau, Chemie, Arzneimittel sowie optische und medizinische Geräte von teils deutlichen indischen Zollsenkungen profitieren. Das Abkommen ist jedoch noch nicht in Kraft getreten; rechtsverbindlich werden die Regelungen erst nach Abschluss des Verfahrens.

Die Präferenz setzt Ursprungseigenschaft nach Kapitel 3 und den produktspezifischen Regeln in Anhang 3-B voraus. Als zentraler Präferenznachweis ist ein „Statement on Origin“ vorgesehen. Für EU-Ausführer soll die elektronische Authentifizierung über das Zoll-Identitäts- und Zugangsmanagement UUM&DS erfolgen.

Unsere Einschätzung: Für Unternehmen mit hohen indischen Einfuhrzöllen lohnt sich die Vorbereitung bereits vor Inkrafttreten. Entscheidend ist nicht der spätere Präferenzsatz allein, sondern ob die eigene Stückliste die produktspezifische Ursprungsregel erfüllt.

Seminarempfehlung: Seminar „Warenursprung und Präferenzen“. Nächste Termine: 04.11.2026 und 01.12.2026. Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: GTAI, „Indien und EU setzen auf Freihandel“, aktualisiert 15.09.2026; EU-Kommission, Vorschläge und Anhänge zum Handelsabkommen. <https://www.gtai.de/de/trade/indien/wirtschaftsumfeld/eu-indien-fha-1986102>

Fortschritte beim EU-Philippinen-Abkommen

Die Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und den Philippinen haben nach GTAI-Angaben substanzielle Fortschritte erzielt. Für deutsche Unternehmen ist das vor allem wegen des bislang vergleichsweise hohen philippinischen Zollniveaus und der Bedeutung des Landes als wachsender ASEAN-Markt relevant. Ein künftiges Abkommen soll den Warenhandel erleichtern und den Marktzugang verbessern; daneben werden weitere Handelsbereiche verhandelt.

Das Abkommen ist noch nicht in Kraft. Präferenzzölle können daher derzeit nicht beansprucht werden. Für Unternehmen ist die aktuelle Phase vor allem für eine Potenzialanalyse geeignet: Welche Warennummern verursachen heute hohe Einfuhrzölle, welche Produkte könnten künftig von Zollabbau profitieren und welche Lieferketten müssten für die späteren Ursprungsregeln vorbereitet werden?

Seminarempfehlung: Seminar „Warenursprung und Präferenzen“. Nächste Termine: 04.11.2026 und 01.12.2026. Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: GTAI, „Freihandelsabkommen zwischen der EU und den Philippinen“, 23.09.2026.

Ursprungs- und Kennzeichnungsvorgaben für Waren aus israelischen Siedlungen

Bei Waren aus israelischen Siedlungen im Westjordanland, in Ostjerusalem und auf den Golanhöhen sind besondere Vorgaben zum Ursprung und zur Kennzeichnung zu beachten. Darauf weist Germany Trade & Invest (GTAI) in einer aktuellen Zollmeldung hin. Hintergrund ist, dass diese Gebiete von der Europäischen Union nicht als Teil des israelischen Staatsgebiets anerkannt werden.

Produkte aus diesen Gebieten dürfen daher nicht mit der Ursprungsangabe „Made in Israel“ gekennzeichnet werden. Vielmehr muss die tatsächliche Herkunft eindeutig angegeben werden. GTAI nennt hierfür beispielsweise die Angabe „Hergestellt in der Westbank (israelische Siedlung)“.

Auch präferenzrechtlich ist die geografische Herkunft von entscheidender Bedeutung. Waren aus israelischen Siedlungen in den genannten Gebieten fallen nicht unter die Zollpräferenzen des EU-Israel-Assoziierungsabkommens. Bei ihrer Einfuhr in die Europäische Union kann deshalb der reguläre Drittlandszoll anfallen, sofern für die betreffende Ware ein entsprechender Zollsatz vorgesehen ist. Entscheidend sind die korrekte Bestimmung des Ursprungs und die jeweiligen Ursprungsnachweise.

Nach Angaben von GTAI besteht derzeit kein EU-weites Einfuhrverbot für Produkte aus israelischen Siedlungen. Allerdings können auf Ebene einzelner EU-Mitgliedstaaten zusätzliche nationale Beschränkungen bestehen. Unternehmen, die entsprechende Waren innerhalb der EU vertreiben, sollten deshalb neben den unionsrechtlichen Vorgaben auch die Vorschriften des jeweiligen Absatzmarktes prüfen.

Quelle: Germany Trade & Invest (GTAI), Zollmeldung vom 21.08.2026, „Zollregularien für Waren aus israelischen Siedlungen“, Karin Appel/Wladimir Struminski.
GTAI – Zollregularien für Waren aus israelischen Siedlungen

Nachhaltigkeit

CBAM: Übergangsregelung für noch nicht beschiedene Zulassungsanträge bis Ende 2026 verlängert

Die deutsche Zollverwaltung informiert über eine wichtige Erleichterung bei der Einfuhr von Waren, die dem CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) unterliegen. Ergänzend zur ATLAS-Info 0881/2025 vom 1. Dezember 2025 wurde die Anwendbarkeit der TARIC-Unterlagencodierung Y238 verlängert. Die Codierung kann nunmehr bis zum 31. Dezember 2026 in der Zollanmeldung verwendet werden.

Die Regelung betrifft CBAM-Anmelder, die ihren Antrag auf Zulassung als zugelassener CBAM-Anmelder fristgerecht bis zum 31. März 2026 gestellt haben, über deren Antrag die zuständige Behörde jedoch noch nicht entschieden hat. Unter diesen Voraussetzungen können betroffene CBAM-Waren auch während des noch laufenden Zulassungsverfahrens unter Verwendung der Codierung Y238 angemeldet werden.

Wichtig ist, dass bei Verwendung von Y238 zusätzlich die dem Antragsteller im CBAM-Register zugewiesene Antrags-ID in der Zollanmeldung angegeben wird. Diese folgt dem Format:

- APPL-DE-2026-ABC123456789012 bzw. allgemein:
- APPL-[Länderkürzel]-[Antragsjahr]-[drei Buchstaben][zwölf Ziffern]

Die entsprechenden Vorgaben sind bei den von Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 erfassten Warennummern bereits im TARIC und im EZT-online hinterlegt. Zu beachten ist außerdem die TARIC-Fußnote CD 010205.

Wir empfehlen: Unternehmen mit noch offenen CBAM-Zulassungsverfahren sollten prüfen, ob ihre Zollabteilung bzw. der beauftragte Zollvertreter über die korrekte CBAM-Antrags-ID verfügt und diese den betreffenden Einfuhrvorgängen eindeutig zuordnen kann. Hinterlegen Sie die Information möglichst zentral in Ihren Zollstammdaten bzw. Arbeitsanweisungen. Bei der Beauftragung von Speditionen sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass Y238 und die zugehörige Antrags-ID gemeinsam anzumelden sind. Gleichzeitig sollte der Bearbeitungsstand des Zulassungsantrags weiter überwacht werden, da die Übergangsregelung spätestens am 31. Dezember 2026 endet.

Seminarempfehlung: Änderungen in Zoll und Außenwirtschaftsrecht 2027 INTENSIV

Nächste Termine: 05.01.2027 | 19.01.2027 | 25.01.2027 | 15.02.2027. Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: Deutsche Zollverwaltung, ATLAS-Einfuhr – Verbote und Beschränkungen; CO₂-Grenzausgleichssystem (SV 0403), Verlängerung der Anwendbarkeit der TARIC-Unterlagencodierung Y238; ergänzend zur ATLAS-Info 0881/2025 vom 01.12.2025.

CBAM: Akkreditierung und Verifizierung werden praktisch

Die EU-Kommission hat am 25. September einen aktuellen Überblick zum Stand der CBAM-Akkreditierung veröffentlicht. Seit September können akkreditierte CBAM-Prüfer im CBAM-Register registriert werden und mit den ersten Prüfungen beginnen. Die Verifizierung findet auf Ebene der Drittlandsanlage statt, in der die CBAM-Ware hergestellt wird. Der Anlagenbetreiber ermittelt die eingebetteten Emissionen nach der CBAM-Methodik; ein akkreditierter Prüfer bewertet Monitoringansatz, Berechnungen und Nachweise.

Ab Januar 2027 können die ersten Verifizierungsberichte im Register ausgestellt und den CBAM-Anmeldern zur Verfügung gestellt werden. Ab Februar 2027 beginnt der Erwerb von CBAM-Zertifikaten; die erste CBAM-Erklärung für Einfuhren des Jahres 2026 ist bis 30. September 2027 einzureichen.

Wir empfehlen: Priorisieren Sie Lieferanten mit hohen CBAM-Mengen und hohen Emissionswerten, klären Sie deren Anlagenregistrierung und Prüferstatus und legen Sie intern fest, wann tatsächliche Werte gegenüber Standardwerten wirtschaftlich sinnvoll sind.

Seminarempfehlung: Änderungen in Zoll und Außenwirtschaftsrecht 2027 INTENSIV

Nächste Termine: 05.01.2027 | 19.01.2027 | 25.01.2027 | 15.02.2027. Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: EU-Kommission, „CBAM verification - State-of-play CBAM accreditation“, 25.09.2026.

EUDR: Produktumfang angepasst und Vorgaben für das Informationssystem konkretisiert

Die Europäische Kommission hat weitere Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) beschlossen. Die Änderungen betreffen zum einen den Produktumfang der Verordnung und zum anderen die technischen Vorgaben für das EUDR-Informationssystem, über das Unternehmen ihre Sorgfaltserklärungen übermitteln.

Mit einem Delegierten Rechtsakt wird Anhang I der EUDR angepasst. Damit ändert sich der Kreis der Waren, für die die Anforderungen der Entwaldungsverordnung gelten. Bestimmte Produkte werden aus dem Anwendungsbereich herausgenommen, während andere Waren erstmals erfasst werden.

Künftig sollen unter anderem Rinderhäute und Rinderleder, runderneuerte Reifen sowie Sojabohnen zur Aussaat nicht mehr unter die EUDR fallen. Neu in den Anwendungsbereich aufgenommen werden dagegen löslicher Kaffee, bestimmte Palmölderivate und gefrorene Rinderzungen. Für die neu aufgenommenen Produkte sollen die EUDR-Anforderungen erst ab dem 30. Dezember 2027 gelten.

Für Unternehmen ist die Änderung insbesondere deshalb relevant, weil die EUDR-Betroffenheit anhand der in Anhang I aufgeführten Waren und Zolltarifpositionen bestimmt wird. Unternehmen sollten daher nicht allein anhand des verwendeten Rohstoffs beurteilen, ob eine Ware der Verordnung unterliegt, sondern den jeweils aktuellen Anhang I zugrunde legen.

Parallel dazu hat die Kommission die technischen Regelungen für das EUDR-Informationssystem weiter konkretisiert. Über dieses System werden die nach der EUDR erforderlichen Sorgfaltserklärungen elektronisch abgegeben und verwaltet. Vorgesehen sind unter anderem vereinfachte Erklärungen für Kleinst- und kleine Primärerzeuger sowie Verbesserungen der technischen Schnittstellen. Damit sollen insbesondere die elektronische Datenübermittlung und die Integration des Informationssystems in betriebliche Prozesse erleichtert werden.

Darüber hinaus wurde die aktualisierte EUDR-Leitlinie offiziell in allen Amtssprachen der Europäischen Union veröffentlicht. Sie soll Unternehmen bei der praktischen Anwendung der EUDR und der Auslegung der einzelnen Verpflichtungen unterstützen.

Wir empfehlen: Überprüfen Sie Ihre Artikel- und Zolltarifstammdaten anhand des aktualisierten Anhangs I und kennzeichnen Sie eindeutig, welche Produkte weiterhin, neu oder künftig nicht mehr unter die EUDR fallen. Gerade bei umfangreichen Sortimenten sollte die EUDR-Relevanz möglichst direkt mit der Warennummer im Warenwirtschafts- oder Compliance-System verknüpft werden.

Nutzen Sie den TariffMaster als KI-gestützte Plattform für eine effiziente und nachvollziehbare zolltarifliche Einreihung Ihrer Waren. Durch die automatisierte Recherche in relevanten Zolldaten lassen sich begründete und prüffähige Einreihungsvorschläge erstellen und die oftmals zeitaufwendige Tarifierung deutlich vereinfachen.

Der praktische Nutzen geht dabei weit über die reine Zeitersparnis hinaus: Fehlerhafte oder uneinheitliche Zolltarifnummern können erhebliche Folgekosten und Compliance-Risiken verursachen. Dies gilt insbesondere, wenn Tarifierungen ungeprüft von Lieferanten übernommen oder innerhalb des Unternehmens ohne einheitliche Methodik vorgenommen werden.

Mit dem TariffMaster schaffen Sie eine strukturierte Grundlage für einheitliche, dokumentierte und nachvollziehbare Einreihungsentscheidungen – und können gleichzeitig Ihre Zollabteilung sowie Einkauf, Technik, Logistik und Stammdatenpflege entlasten.

Weitere Informationen sowie die Möglichkeit, den TariffMaster kostenlos mit eigenen Produkten zu testen, erhalten Sie unter www.tariffmaster.de.

Seminarempfehlung: Änderungen in Zoll und Außenwirtschaftsrecht 2027 INTENSIV

Nächste Termine: 05.01.2027 | 19.01.2027 | 25.01.2027 | 15.02.2027. Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: Europäische Kommission – Maßnahmen zur weiteren Umsetzung der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR): Anpassung von Anhang I, technische Regelungen für das EUDR-Informationssystem sowie aktualisierte EUDR-Leitlinie.

Sonstige News aus aller Welt

Neuer Schiedsgerichtshof der DIHK

Mit dem Schiedsgerichtshof bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer (SGH) steht Unternehmen ein bundesweit einheitliches und international vernetztes Angebot zur außergerichtlichen Beilegung von Wirtschaftsstreitigkeiten zur Verfügung. Das Angebot richtet sich ausdrücklich auch an kleine und mittlere Unternehmen und kann sowohl bei nationalen als auch bei grenzüberschreitenden Vertragsstreitigkeiten eingesetzt werden.

Ein wesentlicher Vorteil liegt in der Flexibilität des Schiedsverfahrens. Die Vertragsparteien können unter anderem die Schiedsrichter, die Verfahrenssprache – Deutsch oder Englisch –, den Schiedsort und das anwendbare Recht festlegen. Zudem sind die Verfahren grundsätzlich nicht öffentlich. Der SGH sieht daneben ein beschleunigtes Fast-Track-Verfahren vor.

Die Verfahrensabwicklung erfolgt weitgehend digital. Über die Verfahrensmanagementplattform (VMP) können sämtliche Verfahrensschritte – von der Einreichung des Schiedsantrags bis zum Schiedsspruch – digital abgebildet werden. Dokumente und Schriftsätze werden ebenfalls über die Plattform ausgetauscht.

Gerade im internationalen Geschäft kann die Schiedsgerichtsbarkeit einen weiteren Vorteil bieten: Schiedssprüche können aufgrund des New Yorker Übereinkommens in zahlreichen Staaten anerkannt und vollstreckt werden. Der SGH verweist zudem auf sein Netzwerk der 79 deutschen Industrie- und Handelskammern sowie der Auslandshandelskammern an rund 150 Standorten in 93 Ländern.

Quelle: Schiedsgerichtshof bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer (SGH); DIHK, Informationen zu internationalen Geschäften und grenzüberschreitenden Konflikten.

USA: Zollabfertigungsgebühren steigen ab 01.10.2026

Die US-Zollbehörde Customs and Border Protection passt zum Beginn des Haushaltsjahres 2027 mehrere Zoll- und Nutzungsgebühren an. Ab dem 1. Oktober 2026 bleibt der prozentuale Satz der Merchandise Processing Fee für formelle Einfuhren mit einem Warenwert von mehr als 2.500 US-Dollar unverändert bei 0,3464 Prozent des Zollwerts. Gleichzeitig steigt der Mindestbetrag von 33,58 auf 34,58 US-Dollar und der Höchstbetrag von 651,50 auf 670,86 US-Dollar. Die Gebühr für eine Customs Broker Permit steigt von 185,38 auf 190,88 US-Dollar. Auch Gebühren für Informal Entries unter 2.500 US-Dollar, Postsendungen sowie bestimmte Verkehrs- und Transportvorgänge werden angehoben.

Betroffen sind US-Importeure und deutsche Unternehmen, die als Importer of Record auftreten oder bei DDP-Geschäften US-Einfuhrkosten tragen, außerdem Kalkulation, Vertrieb, Logistik und Zoll.

Unsere Einschätzung: Die Gebührenerhöhung ist nicht vergleichbar mit den erheblichen Section-232- oder Section-301-Zöllen, sollte aber in einer vollständigen Landed-Cost-Kalkulation enthalten sein. Gerade Unternehmen mit eigenen US-Importer-of-Record-Strukturen sollten vermeiden, die MPF als statischen Pauschalwert zu behandeln.

Quelle: GTAI, „USA führt höhere Zollabfertigungsgebühren ein“, veröffentlicht am 08.09.2026; Grundlage: CBP-Bekanntmachung zu den Customs User Fees für das Haushaltsjahr 2027. <https://www.gtai.de/de/trade/usa/zoll/usa-fuehrt-hoehere-zollabfertigungsgebuehren-ein-889456>

Brasilien: Ex-Tarifário wird um weitere Nullzollpositionen ergänzt

Brasilien hat das Ex-Tarifário-Regime Anfang September um weitere Kapitalgüter und IT-Produkte ergänzt. Mit den CAMEX-Resolutionen GECEX 952 und 953 vom 3. September sowie 954 vom 2. September 2026 wurden zusätzliche Waren in das Regime aufgenommen; die Änderungen traten am 4. September in Kraft. Für viele begünstigte Waren der Kapitel 84, 85 und 90 des brasilianischen Zolltarifs wird der Einfuhrzoll auf null Prozent abgesenkt. Ohne Ex-Tarifário liegen die regulären Zollsätze für entsprechende Kapital- und IT-Güter häufig bei 7,2, 12,6 oder 20 Prozent. Die Möglichkeit Brasiliens, bei solchen Waren vom Mercosur-Außenzoll abzuweichen, besteht grundsätzlich bis Ende 2028.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die aktualisierte Verwaltungspraxis bei Waren mit Doppelnutzung. Gemeint sind in diesem Zusammenhang nicht exportkontrollrechtliche Dual-Use-Güter im Sinne der EU-Dual-Use-Verordnung, sondern Waren, die sowohl als Konsumgut als auch in industriellen Produktionsprozessen verwendet werden können. Die brasilianische CAMEX verlangt in diesen Fällen eine technisch präzise Produktbeschreibung. Der bloße Hinweis, dass die Ware beim Antragsteller industriell eingesetzt werden soll, reicht regelmäßig nicht aus.

Unsere Einschätzung: Ex-Tarifário bleibt für Investitionsgüter ein starkes Vertriebsargument. Wichtig ist aber die begriffliche Trennung: „Doppelnutzung“ in diesem brasilianischen Verfahren ist nicht automatisch gleichbedeutend mit einer Dual-Use-Listung nach europäischem Exportkontrollrecht.

Wir empfehlen: Prüfen Sie bei Brasilien-Angeboten die NCM-Position gemeinsam mit dem Importeur und gleichen Sie sie mit der jeweils aktuellen Ex-Tarifário-Liste ab. Bei Anträgen sollte die Produktbeschreibung technische Alleinstellungsmerkmale und die Abgrenzung zu handelsüblichen Konsumgütern nachvollziehbar darstellen.

Seminarempfehlung: „Einreihen von Waren in den Zolltarif“. Nächste Termine: 26.11.2026

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: GTAI, „Update – Importeure nutzen Ex-Tarifário in 2026 weiter“, aktualisiert am 09.09.2026; CAMEX Resolutionen GECEX 952, 953 und 954. <https://www.gtai.de/de/trade/brasilien/zoll/update-importeure-nutzen-ex-tarif%C3%A1rio-in-2026-weiter-798554>

Impressum

Der Export-Brief ist eine Veröffentlichung der EXPORT-Verlag Schuchardt GmbH. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Postanschrift

EXPORT-Verlag
Schuchardt GmbH
Rote Breite Straße 30a
34246 Vellmar

Kontakt Daten

Telefon: 0561/ 87 05 42 50
Telefax: 0561/ 87 05 42 70
E-Mail: info@export-verlag.de

Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE344207510

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt
Vellmar, 05.10.2026

Seminartermine 2026/ 2027

Online-Seminare im Oktober 2026 Buchung unter www.export-verlag.de			
Termin	Dozent	Thema	Zeit
08.10.2026	Herr Schuchardt	Lieferantenerklärungen	09.00 bis 12.30 Uhr

Online-Seminare im November 2026 Buchung unter www.export-verlag.de			
Termin	Dozent	Thema	Zeit
03.11.2026	Herr Schuchardt	Umsatzsteuer International	09.00 bis 17.00 Uhr
04.11.2026	Herr Schuchardt	Warenursprung und Präferenzen	09.00 bis 17.00 Uhr
06.11.2026	Herr Schuchardt	Zolltechnische Abwicklung von Importgeschäften	09.00 bis 12.30 Uhr
12.11.2026	Herr Schuchardt	Lieferantenerklärungen	09.00 bis 12.30 Uhr
17.11.2026	Herr Schuchardt	Zollanmeldung mit IAA Plus	09.00 bis 16.00 Uhr
18.11.2026	Herr Schuchardt	Export- und Zollabwicklung	09.00 bis 17.00 Uhr
19.11.2026	Herr Schuchardt	Dual-Use und Genehmigungscodierungen	09.00 bis 12.30 Uhr
24.11.2026	Herr Schuchardt	Zollrecht kompakt	09.00 bis 17.00 Uhr
25.11.2026	Herr Schuchardt	Einführung in die Exportkontrolle	09.00 bis 17.00 Uhr
26.11.2026	Herr Schuchardt	Einreihen von Waren in den Zolllarif	09.00 bis 12.30 Uhr
27.11.2026	Herr Schuchardt	Die Incoterms®-Regeln 2020	09.00 bis 12.30 Uhr

Zolländerungen zum Jahreswechsel 2026/ 2027

Buchen Sie schon heute unsere Termine zu den Zolländerungen zum Jahreswechsel 2026/ 2027. Die Termine finden Sie auf der Folgeseite.

Online-Seminare im Dezember 2026 Buchung unter www.export-verlag.de			
Termin	Dozent	Thema	Zeit
01.12.2026	Herr Schuchardt	Warenursprung und Präferenzen	09.00 bis 17.00 Uhr
02.12.2026	Herr Schuchardt	Export- und Zollabwicklung	09.00 bis 17.00 Uhr
03.12.2026	Herr Schuchardt	Umsatzsteuer bei Reihen- und Dreiecksgeschäften	09.00 bis 12.30 Uhr
07.12.2026	Herr Schuchardt	Lieferantenerklärungen	09.00 bis 12.30 Uhr

Jetzt verfügbar – Termine zu den Zolländerungen 2027

Termine zu den Änderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht 2026/ 2026

Zolländerungen halbtags Buchung unter www.export-verlag.de			
Termin	Dozent	Thema	Zeit
07.01.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr
08.01.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr
14.01.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr
15.01.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr
20.01.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr
21.01.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr
22.01.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr
27.01.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr
28.01.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr
02.02.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr
03.02.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr
09.02.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr
12.02.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr
24.02.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - halbtags	09.00 bis 13.00 Uhr

Zolländerungen ganztags Buchung unter www.export-verlag.de			
Termin	Dozent	Thema	Zeit
05.01.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - ganztags	09.00 bis 16.00 Uhr
19.01.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - ganztags	09.00 bis 16.00 Uhr
25.01.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - ganztags	09.00 bis 16.00 Uhr
15.02.2027	Herr Schuchardt	Zolländerungen 2027 - ganztags	09.00 bis 16.00 Uhr